



**Per E-Mail**

**Bundesamt für Justiz**

**Direktionsbereich Öffentliches Recht**

**Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik**

**Bundesrain 20**

**3003 Bern**

[cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)

## **Vernehmlassung zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegenden Verordnungsentwürfe zur Umsetzung des neuen Geldspielgesetzes im Grundsatz. Aus unserer Sicht stellen diese eine angemessene Umsetzung des Entwurfes des Geldspielgesetzes (E-BGS) dar und berücksichtigen die für die SP Schweiz bei der Regulierung der Geldspiele zentralen Aspekte der Sicherheit, Spieler/innenschutz und Geldwäschereibekämpfung<sup>1</sup> grundsätzlich ausreichend. Einen gewissen Anpassungsbedarf sehen wir in den Bereichen Sicherheit (unten stehend Ziff. 2.2, 2.3., 2.4., 2.5.) sowie Spieler/innenschutz resp. Suchtprävention (unten Ziff. 2.6, 2.7., 2.8., 2.9., 2.10, 3.1).

---

<sup>1</sup> Vgl. Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 20.8.2014, S. 1.

## 2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

### 2.1 Art. 1 VE-VGS

Die SP Schweiz unterstützt den vom Bundesrat gestützt auf die Kommissionsberatungen in der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) gewählten Ansatz, für die Definition der „Geldspiele im privaten Kreis“ gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a E-BGS in der Verordnung eine relativ offene Formulierung zu wählen, um für die Beurteilung im Einzelfall einen gewissen Ermessensspielraum zu belassen und somit den spezifischen Gegebenheiten angemessen Rechnung tragen zu können.

Bei der Definition der Bindung der Teilnehmer/innen unabhängig vom Spiel wünschen wir uns hingegen eine Präzisierung, wonach neben einer familiären oder beruflichen auch eine freundschaftliche Bindung explizit darunter fallen soll. Zu denken ist hierbei beispielsweise an ein Fussball-Tippspiel innerhalb eines Sportvereines.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 1 VE-VGS folgendermassen anzupassen:**

**Als Geldspiele im privaten Kreis gelten Geldspiele, die:**

- a. weder gewerbsmässig noch gestützt auf eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden;**
- b. eine kleine Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufweisen, zwischen denen unabhängig vom Spiel eine Bindung, insbesondere familiärer, freundschaftlicher oder beruflicher Art, besteht; und**
- c. tiefe Einsätze und Gewinnmöglichkeiten aufweisen.**

### 2.2 Art. 8 VE-VGS

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen grundsätzlich strengen Anforderungen an den guten Ruf als Voraussetzung für eine Konzessionserteilung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b E-BGS. Nur mit solch strengen Voraussetzungen an die potentiellen Konzessionsinhaber/innen können die Risiken des Geldspiels möglichst klein gehalten werden.

In diesem Sinne schlagen wir deshalb vor, die Bestimmung, wonach die Lieferung von Geldspielen an Dritte mit zweifelhaftem Ruf einen guten Ruf nicht ausschliessen, zu streichen: Unserer Ansicht nach ist eine sorgfältige Prüfung der Geschäftspartner/innen auch für Lieferant/innen von Geldspielen an Dritten Bestandteil des guten Rufes im Sinne von Art. 8 VE-VGS.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 8 VE-VGS folgendermassen anzupassen:**

**1 Die Anforderung des guten Rufs ist namentlich nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellerin, eine oder einer ihrer wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner oder die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten Geldspiele:**

- a. ohne die notwendige Bewilligung durchführt oder durchgeführt hat; oder**
- b. ohne die dafür nötigen Bewilligungen schweizerischer Behörden mit ihren Geschäftspraktiken vom Ausland aus gezielt den Schweizer Markt bearbeitet oder in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs sowie während der Prüfung des Gesuchs bearbeitet hat.**

~~2 Lieferanten von Geldspielen oder Online-Spielplattformen können die Anforderung des guten Rufs erfüllen, auch wenn sie Spiele an Veranstalterinnen liefern oder geliefert haben, die keinen guten Ruf geniessen.~~

3 Eine Bankenbewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht reicht für deren Inhaberinnen und Inhaber als Nachweis des guten Rufs.

4 Die Gesuchstellerin liefert der ESBK die zur Prüfung ihres guten Rufs nötigen Informationen, insbesondere die umfassende Liste über allfällige strafrechtliche Verurteilungen und abgeschlossene oder hängige Strafverfahren, die sie betreffen.

5 Auf Verlangen der ESBK liefert sie ausserdem die Informationen, die zum Nachweis des guten Rufs ihrer wirtschaftlich Berechtigten und ihrer wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner nötig sind. Die Gesuchstellerin muss deren guten Ruf überprüfen.

## 2.3 Art. 17 VE-VGS

Für die SP Schweiz ist es wichtig, dass bei der in Art. 16 Abs. 4 E-BGS verankerten Möglichkeit der Zusammenarbeit von schweizerischen Spielbanken mit ausländischen Veranstalter/innen im Bereich der Online-Pokerspiele sichergestellt wird, dass die schweizerischen Bestimmungen in den Bereichen Sozialschutz, Sicherheit, Transparenz und Bekämpfung der Geldwäscherei eingehalten werden, wie dies im Erläuternden Bericht auch explizit aufgeführt wird.<sup>2</sup> Deshalb soll dies im entsprechenden Verordnungsartikel auch entsprechend präzisiert werden.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 17 VE-VGS folgendermassen anzupassen:**

**1 Die ESBK kann einer Spielbank für online durchgeführte Pokerspiele die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Veranstalterin von Spielbankenspielen erlauben, wenn die ESBK eine hinreichende Aufsicht über das Spiel sicherstellen kann und die Gesuchstellerin nachweist, dass:**

- a. die ausländische Veranstalterin über die notwendigen Bewilligungen verfügt, um das in Frage stehende Pokerspiel in ihrem Herkunftsland oder anderen Staaten durchzuführen;
- b. die ausländische Veranstalterin über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt;
- c. Online-Spielteilnahmen von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz über ihr Spielerkonto bei der Gesuchstellerin abgewickelt werden;
- d. die Gesuchstellerin mit der ausländischen Veranstalterin einen Vertrag abgeschlossen hat, der sicherstellt, dass das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann und die Standards in Bezug auf Sozialschutz und Geldwäscherei jenen in der Schweiz entsprechen;
- e. die ausländische Veranstalterin den Online-Zugang von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz zu ihren in der Schweiz nicht bewilligten Geldspielen sperrt;
- f. der Bruttospielertrag unter den Spielbanken proportional zu den Einsätzen ihrer jeweiligen Spielerinnen und Spieler aufgeteilt wird.

<sup>2</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 10.

**2 Eine Zusammenarbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die ausländische Veranstalterin ihren Sitz in einem Staat hat, der auf den GAFI-Listen der Hochrisikostaaten und nicht kooperativen Staaten aufgeführt oder von internationalen Sanktionen im Sinn des Embargogesetzes vom 22. März 2002 betroffen ist.**

**3 Die Gesuchstellerin ist gegenüber ihren Spielerinnen und Spielern und der ESBK in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn sie das Spiel alleine durchführen würde.**

**4 Die Spielerin oder der Spieler muss darüber informiert werden, dass bestimmte Personendaten aus Sicherheitsgründen an die ausländische Veranstalterin weitergegeben werden.**

## **2.4 Art. 29 VE-VGS**

Analog der entsprechenden Bestimmung im Bereich der Online-Pokerspiele (siehe oben stehend Ziff. 2.3.) wünscht sich die SP Schweiz auch bei den Voraussetzungen von Veranstalter/innen von Lotterien oder Sportwetten für die Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalter/innen bei der Durchführung von Grossspielen eine entsprechende Präzisierung zur Sicherstellung, dass die schweizerischen Bestimmungen in den Bereichen Sozialschutz, Sicherheit, Transparenz und Geldwäschereibekämpfung eingehalten werden müssen.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 29 VE-VGS folgendermassen anzupassen:**

**1 Die interkantonale Behörde kann die Zusammenarbeit einer Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten mit einer ausländischen Veranstalterin zur gemeinsamen Durchführung von einzelnen Grossspielen ausnahmsweise erlauben, wenn die interkantonale Behörde eine hinreichende Aufsicht über das Spiel sicherstellen kann und die Gesuchstellerin nachweist, dass:**

**a. die ausländische Veranstalterin über die notwendigen Bewilligungen verfügt, um das in Frage stehende Grossspiel in ihrem Herkunftsland oder in anderen Staaten durchzuführen;**

**b. die ausländische Veranstalterin einen guten Ruf genießt;**

**c. das Spiel von seiner Konzeption her nicht mit vergleichbarer Attraktivität für die Spielerinnen und Spieler von ihr alleine durchgeführt werden kann, namentlich weil das Spiel auf einer Akkumulation von Spieleinsätzen besonders vieler Personen beruht;**

**d. Online-Spielteilnahmen von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz über ihr Spielerkonto bei der Gesuchstellerin abgewickelt werden;**

**e. die Gesuchstellerin mit der ausländischen Partnerin einen Vertrag abgeschlossen hat, der sicherstellt, dass das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann und die Standards in Bezug auf Sozialschutz und Geldwäscherei jenen in der Schweiz entsprechen;**

**f. die ausländische Veranstalterin von Grossspielen den Online-Zugang von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz zu ihren in der Schweiz nicht bewilligten Geldspielen sperrt. .**

**2 Eine Zusammenarbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die ausländische Veranstalterin ihren Sitz in einem Staat hat, der auf den GAFI-Listen der Hochrisikostaaten und nicht kooperativen Staaten aufgeführt oder von internationalen Sanktionen im Sinn des Embargogesetzes vom 22. März 2002 betroffen ist.**

**3 Die Gesuchstellerin ist gegenüber ihren Spielerinnen und Spielern und der inter-kantonalen Behörde in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn sie das Spiel alleine durchführen würde.**

## **2.5 Art. 40 VE-VGS**

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Rechtmässigkeit beim Betreiben von Grossspielen ist es für die SP Schweiz wichtig, dass fehlbare Personen konsequent vom entsprechenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Wir wünschen uns folglich, dass täuschendes Verhalten oder anderweitige Beeinträchtigung des Spielbetriebs wie bislang auch nach neuem Recht<sup>3</sup> eine Spielsperre im Sinne von Art. 80 E-BGS nach sich zieht.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 40 VE-VGS folgendermassen anzupassen:**

**1 Personen, die sich der Täuschung schuldig gemacht oder den Spielbetrieb auf eine andere Weise beeinträchtigt haben, werden von der Spielbank und/oder der Veranstalterin mit einer Spielsperre im Sinne von Art. 80 BGS belegt.**

**2 Sie führen zu diesem Zweck ein Register dieser Personen führen und die darin enthaltenen Informationen mit anderen Spielbanken oder Veranstalterinnen von Grossspielen austauschen.**

**3 Die Daten in diesem Register werden zwei Jahre nach deren Erfassung gelöscht.**

**4 Jede Person, die in diesem Register eingetragen wird, wird darüber informiert und kann ihre Eintragung bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen bestreiten.**

## **2.6 Art. 73 VE-VGS**

Die SP Schweiz begrüsst die Werbeverbote in Art. 73 VE-VGS gestützt auf Art. 74 E-BGS im Grundsatz. Im Sinne einer bestmöglichen Suchtprävention (siehe dazu obenstehend Ziff. 1) fordern wir hingegen notwendige Präzisierungen der Begriffe „aufdringlich“ und „irreführend“ im Sinne von Art. 74 E-BGS auf Verordnungsstufe, um im Bereich der Werbeverbote für grösstmögliche Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 73 VE-VGS folgendermassen zu ergänzen:**

**1 Die Verknüpfung von Spielangebot und Werbung für Kreditinstitute ist verboten.**

**2 Als irreführend gilt namentlich Werbung, welche die folgenden Kriterien nicht erfüllt:**

- a. Verbot der Fokussierung auf die finanziellen Gewinnmöglichkeiten der Angebote;**
- b. Verbot des Bezugs auf alltägliche Finanzgeschäfte (Lohn, Rechnungen etc.);**
- c. Pflicht zum Hinweis auf die Gefahren des Geldspiels.**

**3 Als aufdringlich gilt namentlich Werbung, welche die folgenden Kriterien nicht erfüllt:**

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 14.

- a. Finanzielle Transparenz über das Werbebudget im Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenskonflikten;
- b. Keine Werbung, die sich an Minderjährige richtet;
- c. Keine Werbung in Zahlungseinrichtungen (z.B. Bankinstitute, Poststellen);
- d. Keine versteckte Werbung über Empfänger/innen von Lotteriegeldern;
- e. Keine Werbung gestützt auf technische Lokalisierungen, Push-Meldungen oder auf sozialen Medien.

## 2.7 Art. 75 VE-VGS

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht zurecht feststellt,<sup>4</sup> bestehen bei der Gewährung von Gratisspielen und Gratisspielguthaben erhebliche Gefahren im Bereich des Sozialschutzes. Deshalb spricht sich die SP Schweiz für eine restriktive Handhabung solcher Angebote aus und fordert folglich das Verbot der Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 75 VGS folgendermassen anzupassen:**

**1 Gratisspiele und Gratisspielguthaben ermöglichen es den Spielerinnen und Spielern, kostenlos an Geldspielen teilzunehmen.**

**2 Die ESBK oder die interkantonale Behörde genehmigen die Gewährung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- a. Die Modalitäten der Werbeaktion sind mit den Zielen des Gesetzes vereinbar;
- b. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben richten sich nicht an Minderjährige oder an gefährdete oder gesperrte Personen;
- c. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben werden nicht in aufdringlicher oder irreführender Art und Weise angeboten; insbesondere werden die Bedingungen für die Gratisspiele und Gratisspielguthaben den Spielerinnen und Spielern auf klare und transparente Weise kommuniziert.

~~**3 Die ESBK genehmigt die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 2:**~~

- ~~a. der Gesamtbetrag der finanzierten Einsätze pro Spieltag und pro Kundin oder Kunde 200 Franken nicht übersteigt;~~
- ~~b. die Gewährung an die Spielerinnen und Spieler nicht mit der Leistung eines Eintrittspreises oder einer anderen Gegenleistung verbunden ist.~~

**Die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken ist untersagt.**

**4 Die Spielbanken führen für Gratisspiele und Gratisspielguthaben eine separate Rechnung.**

<sup>4</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 20.

## 2.8 Art. 77 VE-VGS

Die SP Schweiz unterstützt die in Art. 77 VE-VGS festgeschriebene und konkretisierte Notwendigkeit eines Sozialkonzepts. Für eine noch stärkere Wirksamkeit und Aktualität der Präventionsaktivitäten der Anbieter/innen fordern wir eine regelmässige Evaluation dieser Sozialkonzepte.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 77 VE-VGS folgendermassen zu ergänzen:**

**1 Das Sozialkonzept umfasst ein Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten der mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betrauten Personen.**

**2 Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen umschreiben in ihrem Sozialkonzept auch die Rollenverteilung sowie die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den gewählten Leistungserbringern.**

**3 Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen unterbreiten der Aufsichtsbehörde die Änderungen und Anpassungen des Sozialkonzepts. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.**

**4 Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen müssen ihre Sozialkonzepte mindestens alle fünf Jahre von einer unabhängigen Stelle auf ihre Wirksamkeit überprüfen lassen. Diese Wirksamkeitsüberprüfung muss insbesondere die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den zuständigen kantonalen Behörden im Bereich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels beinhalten. Das Ergebnis dieser Wirksamkeitsüberprüfung wird der Aufsichtsbehörde, den Leistungserbringern sowie den betroffenen Stellen mitgeteilt.**

## 2.9 Art. 80 VE-VGS

Im Interesse des Spieler/innenschutzes ist es für die SP Schweiz wichtig, dass die Aufhebung einer Spielsperre im Sinne von Art. 81 E-BGS mit der nötigen Sorgfalt und Tiefgründigkeit geprüft wird. Diese Notwendigkeit besteht unserer Ansicht nach gleichermassen auch bei einer freiwilligen Spielsperre. Folglich soll auf die in Art. 80 Abs. 2 VE-VGS vorgesehene Möglichkeit eines vereinfachten Aufhebungsverfahrens verzichtet werden.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 40 VE-VGS folgendermassen anzupassen:**

**1 Freiwillige Spielsperren können erst nach drei Monaten aufgehoben werden.**

**~~2 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen können für freiwillige Sperren ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren vorsehen.~~**

## 2.10 Art. 83 VE-VGS

Für die SP Schweiz ist ein ausreichender und wirksamer Spieler/innenschutz eines der zentralen Anliegen bei der Regulierung der Geldspiele.<sup>5</sup> Wir begrünnen deshalb die vom Bundesrat in dieser Vorlage vorgeschlagenen Regeln im Bereich der Spielbeschränkungen und Selbstkontrolle.<sup>6</sup> Um das Mittel der obligatorischen Festsetzung von Höchstwerten durch die Spieler/innen gemäss Art. 83

<sup>5</sup> Siehe auch Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 20.8.2014, S. 2.

<sup>6</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 24.

Abs. 2 VE-VGS noch wirkungsvoller zu gestalten, bitten wir den Bundesrat zu prüfen, ob dabei in der VGS nicht entsprechende maximale Höchstwerte festgelegt werden könnten.

## 2.11 Art. 89 VE-VGS

Die SP Schweiz wünscht sich eine verhältnismässige und angemessen kontrollierte Umsetzung der Zugangseinschränkungen für ausländische Online-Spielangeboten. Folglich fordern wir, dass bei der Bestimmung der Sperrmethode durch die Fernmeldediensteanbieter/innen die Zustimmung der ESBK und der interkantonalen Behörde notwendig ist und auch die Berücksichtigung des Risikos einer übermässigen Sperrung<sup>7</sup> explizit in der Verordnung erwähnt werden.

**Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 89 VE-VGS folgendermassen anzupassen:**

**Die Fernmeldediensteanbieterinnen bestimmen die Sperrmethode unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Gefahr einer überschüssigen Sperrung mit Zustimmung der ESBK und der interkantonalen Behörde.**

## 3 Weitere Vorschläge

### 3.1 Sozialschutz bei automatisiert durchgeführten Lotterien

Aus Sicht der SP Schweiz muss der Sozialschutz auch im Bereich der automatisiert durchgeführten Lotterien verstärkt werden. Folglich fordert die SP Schweiz in der VE-VGS die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, wonach bei automatisiert durchgeführten Lotterien ein direkter Zugang zum Verkaufspersonal sichergestellt werden muss, um die Früherkennung von exzessivem Geldspiel zu ermöglichen. Zudem soll bei der Zugangskontrolle zu automatisiert durchgeführten Lotterien nicht nur der Ausschluss von Minderjährigen gestützt auf Art. 72 Abs. 3 E-BGS, sondern auch der Ausschluss von gesperrten Spieler/innen im Sinne von Art. 80 E-BGS sichergestellt werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat

Präsident



Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 24.